Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 6 (1933)

Heft: 10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zürich, den 15. Oktober 1933. Erscheint einmal monatlich. VI. Jahrgang. Nr. 10

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Redaktion:
Lt. Q.M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge, Telephon 36.839
Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich
Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 74, Zürich-Hauptpost

Jährlicher Abonnementspreis für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annnoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5

Stellung des Wehrmannes zur Militärversicherung.

Auszug aus einem Vortrag von Herrn Oblt. A. Ettlin, Dr. med., gehalten am 20. April 1933 in der Sektion Zürich.

Geschichtliches.

Gesetzliche Massnahmen zum Zweck dem kranken oder verletzten Wehrmann, sowie den Angehörigen von verstorbenen Soldaten eine staatliche Hilfe zuzuwenden, lassen sich bis in das Mittelalter zurückverfolgen. Allerdings bestand diese Art Fürsorge, wenn man sie so nennen darf, lediglich darin, dass der invalide Krieger frei und ungehindert von Haus zu Haus betteln durfte.

Eine Ausnahme machten im allgemeinen die eidg. Stände. So führt Brunner in seinem Buche: „Die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidgenossenschaft" ein Bittschreiben um Entschädigung für eine Pfeilwunde, angeblich aus dem Jahr 1444, an. Aus dem gleichen Jahre stammt ein Ratsprotokoll im Luzernerarchiv, worin verfügt wird, den Verwundeten den Sold so lange zu bezahlen, *„als die Panner uf dem veld ist gesin"*. Ebenso wird in dem erwähnten Werk berichtet, dass selbst nach Jahren an die im Zug gegen Burgund invalid gewordenen Krieger Unfallgeld ausbezahlt worden sei. Auch das Bezahlen von Badekuren und die Sorge für die Hinterbliebenen war den eidg. Behörden bekannt. So nahm sich Bern der Hinterlassenen der Besatzung von Grandson an. Feldmann berichtet im historischen Teil der Schweizerheereskunde, dass nach der Schlacht bei Dornach die Beute der Berner unter die Verwundeten und Hinterbliebenen verteilt wurde. Franz I. von Frankreich bewilligte nach dem Kampf von Marignano den invaliden Schweizersöldnern durch Vertrag gewisse Pensionen. Brunner berichtet dasselbe für Dienste der päpstlichen Schweizergarde nach dem Vertrag von 1514. Für die Zeit vor dem 17. Jahrhundert ist demnach zu sagen, dass die alten Eidgenossen ziemlich tiefgehend sich mit der Fürsorge für:

die Verwundeten,
die Invaliden und deren Angehörigen,
die Hinterlassenen der Kriegsopfer

befasst haben.

Die alten Eidgenossen haben sich also nicht nur sehr intensiv mit der Vorbereitung zum Kriege beschäftigt, wie das so landläufige Ansicht ist, sondern sie haben sich auch um die Folgen der Feldzüge bekümmert. Der Kriegsrat versammelte sich jeweils nach den kriegerischen Ereignissen und behandelte alle eingelaufenen Unterstützungsgesuche von Invaliden oder von Familien der Gefallenen. Der Entscheid wurde nach freiem Ermessen gefällt. Gesetzliche Grundlagen bestanden nicht. Indessen bildete sich mit der Zeit eine gewisse Praxis heraus.

Mit dem 17. Jahrhundert kam in der alten Eidgenossenschaft die gute Wehrmannsfürsorge in Verfall. Immerhin vergassen einzelne Stände die Unterstützungspflicht den Wehrmännern gegenüber doch nicht ganz. So richtete der Kanton Bern nach den Villmerger-Zügen bedeutende Pensionen und Unterstützungen aus. Das Kapital dazu wurde hauptsächlich durch Kirchenkollekten aufgebracht. Bern unterstützte nach den Villmerger-Zügen 1713 109 Invalide, 245 Witwen und 392 Waisen. Von diesen wurde im Jahre 1736 noch 75 Invalide und 80 Witwen unterstützt. Für die Opfer des kurzen, aber blutigen Kampfes von 1798 konnte die gestürzte Regierung von Bern nicht mehr sorgen. Die nachfolgende Kantonsbehörde wendete sich vergebens an die helvetische Republik. Erst nach Einsetzung der mediationsmässigen Regierung übernahm dann 1806 die Staatskasse die Unterstützung der Verwundeten und Hinterbliebenen.

Mit dem Fortschreiten der Kultur dringt die Ansicht immer mehr durch, dass es Pflicht des Staates sei, für das Wohl der invaliden Soldaten und deren Hinterbliebenen zu sorgen. Der Gedanke der *Wehrmannsfürsorge* fasst nun Boden. In der neuen Schweiz ist die Unterstützungspflicht grundsätzlich in die Gesetzgebung des Bundes und der Kantone aufgenommen. Das allgemeine schweizerische Militärreglement von 1817 anerkennt eine Unterstützungspflicht des Bundes, schränkt sie allerdings auf jene Fälle ein, die sich zu Kriegszeiten ereignen. 1850 wurde diese Unterstützungspflicht auch auf die im Friedensdienste verletzten Militärs ausgedehnt. Immerhin sind auch hier die Entschädigungen für Verletzungen, die im Friedens-